

Düsseldorf, den 31. Mai. 2013

Frau Präsidentin  
Carina Gödecke MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/818**

A02, A12

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 16/2279); Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 6. Juni 2013**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

einer allgemeinen Einladung der o.g. Ausschüsse vom 15. Mai 2013 (E 16/329) haben wir entnommen, dass am 6. Juni eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen stattfinden wird. Auch wenn die beiden großen Kirchen in Nordrhein-Westfalen, die zumindest in der Summe zu den größten Denkmaleigentümern des Landes zählen dürften, nicht eingeladen sind, möchten wir anhand einiger ausgewählter Fragen aus dem der Einladung beiliegenden Fragenkatalog zu dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wie folgt Stellung nehmen:

*1. Zu Frage 7 (Einführung eines Schatzregals):*

Auch wenn mit der Einführung eines sogenannten Schatzregals die Rechtslage in anderen Bundesländern nachvollzogen wird, haben wir hiergegen erhebliche Bedenken. Bewegliche

Denkmäler und Bodendenkmäler von kircheneigenen Liegenschaften sind nicht „herrenlos“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, sondern stehen im Eigentum der jeweiligen kirchlichen Rechtsträger. Durch den verantwortlichen – im Bedarfsfall auch wissenschaftlichen – Umgang sowohl unter denkmalpflegerisch-architektonischen wie auch unter kunstgeschichtlichen Aspekten durch kirchliches Fachpersonal und Museen wird möglichen negativen Auswirkungen für die Archäologie in ausreichendem Maß vorgebeugt. Vor diesem Hintergrund halten wir die vorgesehene Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde für angemessen. Den gesetzlichen Eigentumsübergang und die Abgabepflicht hingegen lehnen wir ausdrücklich ab.

Es kommt hinzu, dass die geltende Regelung in § 17 Abs. 1 für den Fall der Ablieferung auf Verlangen eine Entschädigung zwingend vorsieht, während § 17 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs die Zahlung einer „angemessenen Belohnung“ in das Ermessen der Denkmalbehörde stellt. Auch dies ist unseres Erachtens nicht akzeptabel.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorgesehenen § 17 DSchG NRW gegen die vorrangige (vgl. Art. 31 GG) bundesgesetzliche Regelung des § 984 BGB verstoßen würde. Danach wird das Eigentum in den Fällen der Entdeckung eines Schatzes (die Definitionen des § 984 BGB und des § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sind insoweit identisch) je zur Hälfte vom Entdecker und vom Eigentümer der Sache erworben, in der der Schatz verborgen war. Sollte tatsächlich – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – eine Regelung zum Schutz vor illegalen Ausgrabungen erforderlich sein, so könnte der bisherigen Gesetzeslage eine Ergänzung hinzugefügt werden, wonach im Fall eines Verstoßes gegen die §§ 17 und 18 DSchG NRW das Eigentum des Landes begründet wird.

## *2. Zu den Fragen 12 und 13 (Zumutbarkeitsregelung)*

Ein unbestimmter Rechtsbegriff – hier: „im Rahmen des Zumutbaren“ – ist unter dem Blickwinkel einer erstrebten Rechtssicherheit naturgemäß nie ausreichend präzise. Unbeschadet dessen würden wir uns in der Frage der Zumutbarkeit an einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2010 - BVerwG 7 B 64.10 - und der vorinstanzlichen Entscheidung des OVG Magdeburg vom 16. Juni 2010 - 2 L 292/08 -

orientieren. Danach kann jedenfalls dann nicht mehr von einer Zumutbarkeit ausgegangen werden, wenn ein Rahmen von 15% der Gesamtinvestitionskosten überschritten wird. Die in § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Vorauszahlung halten wir in jedem Fall für unangemessen und sprechen uns daher gegen sie aus.

### *3. Zu Frage 24 (Entwicklung des Denkmalschutzes seit Inkrafttreten des DSchG NRW)*

Auf der Grundlage der Verankerung des Denkmalschutzes in der Staatszielbestimmung des Art. 18 Abs. 2 der Landesverfassung NRW ist das Denkmalschutzgesetz im Jahr 1980 erlassen worden. Bei der Unterschutzstellungspraxis kirchlicher Gebäude wie auch im Umgang mit Anträgen auf Durchführung erlaubnispflichtiger Maßnahmen nach § 9 DSchG NRW hat sich jedenfalls den Kirchen gegenüber im Laufe der Zeit ein landesweit sehr heterogenes Verhalten der Unteren Denkmalbehörden entwickelt. Ohne die originäre Verantwortung der jeweils zuständigen Kommune in Frage stellen zu wollen, wäre für die Kirchen in diesen Fragen eine nachvollziehbare und halbwegs einheitliche Kriteriologie wünschenswert. In diesem Zusammenhang vermissen wir zunehmend das in § 38 DSchG NRW vorausgesetzte Vertrauen staatlicher Denkmalbehörden in eine auch durch die Kirchen mit ihren zahlreichen Spezialisten in unseren Landeskirchenämtern und Bischöflichen Generalvikariaten erfolgende Wahrnehmung der Verantwortung zur Erhaltung des kulturellen Erbes unseres Landes. Insoweit unterscheiden sich die Kirchen deutlich von privaten Denkmaleigentümern!


### *4. Zu den Fragen 26 und 27 (Auswirkungen der geplanten Kürzung der Landesregierung bei der Denkmalförderung bzw. bei Umstellung auf Darlehnsbasis)*

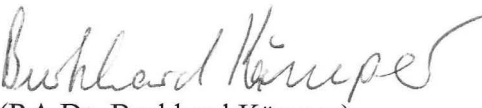
In unmittelbarer Anknüpfung an das zuvor Gesagte wäre die angekündigte Kürzung bzw. gänzliche Einstellung der Denkmalförderung ein unrühmlicher Höhepunkt in der Abkehr von der Ursprungintention des Denkmalschutzgesetzes: Die – im Laufe der Zeit immer weiter zurück gefahrene – finanzielle Förderung war nämlich vom damaligen Gesetzgeber als Kompensation für die mit der Eintragung in die Denkmalliste verbundenen Belastungen des Denkmaleigentümers gedacht. An den zu erwartenden unzumutbaren Folgen für die Eigentümer von Denkmälern würde sich naturgemäß auch durch eine Umstellung der Förderung auf

Darlehnsbasis nichts ändern, weil es zumindest den Kirchen mit Blick auf die ihren Gebäuden zuzuordnenden Finanzmittel kaum möglich sein würde, diese Darlehn in absehbaren Zeiträumen zu tilgen.

Jedenfalls vor diesem Hintergrund eines zu erwartenden völligen Wegfalls einer finanziellen Förderung haben wir daher Bedenken, den Kirchen wie auch anderen Eigentümern mit der – ansonsten nachvollziehbaren – Wiedereinführung des Verursacherprinzips eine am Maßstab des status quo gemessen weitere finanzielle Belastung aufzuerlegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Hedda Weber, LL.M.)

  
(RA Dr. Burkhard Kämper)